

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und  
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der  
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOWING –  
Vom ...**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 39 Geltungsbereich .....	2
§ 40 Bachelorstudiengang, Studienrichtungen, Zulassung, inhaltlich verwandte Studiengänge..	2
§ 41 Masterstudiengang, Studienrichtungen, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge .....	3
II. Teil: Besondere Bestimmungen.....	3
1. Bachelorprüfung .....	3
§ 42 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung .....	3
§ 43 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen .....	3
§ 44 Vertiefungsbereiche.....	3
§ 45 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum.....	4
§ 46 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit .....	5
§ 47 Bachelorarbeit .....	5
§ 48 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums .....	5
2. Masterprüfung .....	6
§ 49 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen .....	6
§ 50 Umfang und Gliederung des Masterstudiums .....	6
§ 51 Vertiefungsbereiche.....	7
§ 52 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum.....	7
§ 53 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit, Schlüsselqualifikationen.....	7
§ 54 Projektarbeit .....	7
§ 55 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit .....	8
§ 56 Masterarbeit .....	8
§ 57 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums .....	8
III. Teil: Schlussbestimmungen.....	8
§ 58 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	8

## I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 39 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelor- und im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Abschlusszielen Bachelor of Science und Master of Science. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 BayHIG an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TF** – in der jeweils geltenden Fassung.

### § 40 Bachelorstudiengang, Studienrichtungen, Zulassung, inhaltlich verwandte Studiengänge

(1) Zur fachspezifischen Profilbildung wird das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

1. Maschinenbau  
oder
2. Elektrotechnik

(2) In der Studienrichtung Maschinenbau (MB) werden Kompetenzen u. a. in einer Auswahl der industriellen Vertiefungsbereiche Höhere Mechanik, Konstruktion/Produktentwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Kunststofftechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, Gießereitechnik unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben.

(3) In der Studienrichtung Elektrotechnik (ET) werden Kompetenzen u.a. in einer Auswahl des industriellen Schwerpunkts Elektrische Energietechnik (EET, z.B. Regelungstechnik, Leistungselektronik, Elektrische Antriebstechnik) oder Informationstechnik (IT, z.B. Informationsübertragung, Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, Digitale Übertragung) unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus werden in beiden Studienrichtungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Kompetenzen u.a. in einer Auswahl der Vertiefungsbereiche Management, Marketing, Finance, Auditing, Controlling, Taxation, International Information Systems, Energiewirtschaft, Personal und Arbeit sowie Data Analysis & Quantitative Economics erworben. <sup>2</sup>Zu Beginn des Studiums ist die Studienrichtung festzulegen. <sup>3</sup>Die Studienkommission kann einen Wechsel der Studienrichtung auf Antrag in begründeten Fällen genehmigen.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Praktikumsrichtlinie) voraus. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt die Studienkommission im Benehmen mit dem Praktikumsamt.

(6) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen umfasst in der Studienrichtung Maschinenbau die Module der **Anlage 1a** und in der Studienrichtung Elektrotechnik die Module der **Anlage 1b**. <sup>2</sup>Das fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster für

Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden können.

(7) <sup>1</sup>Als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge i. S. d. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TF** gelten die Bachelorstudiengänge

1. Elektromobilität-ACES
2. Maschinenbau
3. Mechatronik
4. International Production Engineering and Management
5. Berufspädagogik Technik
6. Informations- und Kommunikationstechnik.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen kann die Studienkommission Ausnahmen von der Regelung in Satz 1 zulassen.

#### **§ 41 Masterstudiengang, Studienrichtungen, Studienbeginn, inhaltlich verwandte Studiengänge**

(1) § 40 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die bereits vorhandenen Kompetenzen entsprechend erweitert und vertieft werden.

(2) Das Masterstudium kann in Vollzeit und in Teilzeit absolviert werden und umfasst im Vollzeitstudium die Module der **Anlage 2a**, im Teilzeitstudium die Module der **Anlage 2b**.

(3) <sup>1</sup>Ein Studienbeginn ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Ausnahmen regelt die Zugangskommission.

(4) Die Regelung in § 34 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TF** findet in Bezug auf inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge keine Anwendung.

## **II. Teil: Besondere Bestimmungen**

### **1. Bachelorprüfung**

#### **§ 42 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1a** bzw. **1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module.

#### **§ 43 Umfang der Bachelorprüfung, Prüfungen**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1a** bzw. **1b** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die Verteilung über die Studiensemester und die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungen sind der jeweiligen **Anlage** zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

#### **§ 44 Vertiefungsbereiche**

(1) <sup>1</sup>Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Bachelorstudium zwei ingenieur- und ein wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich zu wählen. <sup>2</sup>Die innerhalb der gewählten Vertiefungsbereiche angebotenen Vertiefungsmodule sind dem von der Studienkommission genehmigten übergreifenden Katalog der Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der Vertiefungsmodule in den ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsbereichen liegt darin, auf den Pflichtmodulen aufbauend ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel zu erreichen und die Berufsqualifikation durch praxisnahe Kompetenzen zu verstärken. <sup>2</sup>Den Studierenden wird durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld oder zur Vorbereitung auf ein nachfolgendes Masterstudium zu schärfen. <sup>3</sup>Die studienrichtungsspezifischen Qualifikationsziele der Vertiefungsmodule gemäß der in § 40 Abs. 2 bis 4 dargestellten Kompetenzen und Prüfungsgegenstände in der gewählten Studienrichtung sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>4</sup>Mögliche Prüfungsformen der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsmodule sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20-30 Min.).

(3) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der Vertiefungsmodule im wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsbereich liegt darin, auf den Pflichtmodulen aufbauend ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel zu erreichen und die Berufsqualifikation zu verstärken. <sup>2</sup>Hierbei werden praxisnahe Kompetenzen vermittelt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld oder zur Vorbereitung auf ein nachfolgendes Masterstudium zu schärfen. <sup>4</sup>Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung sowie der Lehrveranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodule richten sich nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO BA WiWi**.

(4) <sup>1</sup>Der Umfang der Vertiefungsmodule beträgt in der Regel 5 ECTS-Punkte (i. d. R. Vorlesung und Übung). <sup>2</sup>Abweichende Modulgrößen und Lehrveranstaltungskombinationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) Die Studienkommission kann auf Antrag weitere Vertiefungsbereiche und -module nach Abs. 1 im Rahmen der Festlegungen nach Abs. 2 und 3 zulassen.

#### **§ 45 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb des ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs sind Technische Wahlmodule und ein Hochschulpraktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Technischen Wahlmodule und das Hochschulpraktikum sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsbereichen nach § 44 stehen und sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschulpraktika (z. B. Fertigungstechnisches Praktikum im Bachelorstudium) dienen vorrangig dem Erwerb praktischer studienrichtungsspezifischer Kompetenzen wie „Anwenden“ oder „Transfer“ in den Ingenieurwissenschaften. <sup>2</sup>Die Technischen Wahlmodule dienen der fachlichen Verbreiterung des Studiums im technischen Bereich.

(3) <sup>1</sup>Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsformen der Technischen Wahlmodule sind Klausur (60, 90 oder 120 Min.), mündliche Prüfung (ca. 20-30 Min.), Seminar/Referat (Vortragsdauer ca. 15-

30 Min) oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 10-30 Seiten); bezüglich des Hochschulpraktikums bedarf es einer Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**.

#### **§ 46 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit**

(1) Neben den jeweiligen Pflicht- und Vertiefungsbereichen sind Allgemeine Wahlmodule sowie eine Berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der Berufspraktischen Tätigkeit liegt darin, Einblicke in die Organisation und soziale Struktur eines Industriebetriebes zu geben sowie an die berufliche Tätigkeit von Ingenieuren und Ingenieurinnen heranzuführen. <sup>2</sup>Sie ist gemäß der Praktikumsrichtlinie abzuleisten und muss vom Praktikumsamt anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der Allgemeinen Wahlmodule liegt in der fachlichen Verbreiterung des Studiums im technischen Bereich in einer studienrichtungsspezifischen Auswahl der in § 40 Abs. 2 bis 4 dargestellten Kompetenzen und dem Erwerb übergreifender Kompetenzen im nichttechnischen Bereich (z. B. Fremdsprachenkurse). <sup>2</sup>Die Allgemeinen Wahlmodule sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Vertiefungsmodulen nach § 44 Abs. 1 stehen und sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände sowie Art und Umfang der Prüfung der einzelnen wählbaren Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Für die möglichen Prüfungsformen der Allgemeinen Wahlmodule gilt § 45 Abs. 3 entsprechend; bezüglich der Berufspraktischen Tätigkeit bedarf es einer Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**.

#### **§ 47 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens zu erlernen und nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll im Themenbereich eines der gewählten Vertiefungsmodule angefertigt werden. <sup>2</sup>Die Betreuung erfolgt durch die für das gewählte Modul verantwortliche Lehrperson und ggf. von dieser beauftragte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter; §§ 12 Abs. 1 und 31 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TF** bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen. <sup>2</sup>Der Termin für den Vortrag wird von der betreuenden Lehrperson entweder während der Abschlussphase oder nach Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 48 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums**

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module der **Anlagen 1a** bzw. **1b** bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Note der Vertiefungsbereiche wird pro Vertiefungsbereich eine Zwischennote gebildet und diese mit der ECTS-Summe dieser Modulgruppe auf die Ge-

samtnote angerechnet. <sup>2</sup>Diese Zwischennote wird aus den Noten der Einzelmodule entsprechend der ECTS-Gewichtung der Einzelmodule gebildet. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Wahlmodule und die Schlüsselqualifikationen entsprechend.

## 2. Masterprüfung

### § 49 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TF** ist ein im Hinblick auf das Qualifikationsprofil zu dem Abschluss nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlicher Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Wirtschaftsingenieurwesen. <sup>2</sup>Für alle übrigen Studiengänge wird die Möglichkeit des Zugangs individuell geprüft; es gilt § 33 Abs. 2 **ABMPO/TF**.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TF** festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in **Anlage 1a** bzw. **1b** dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 25 ECTS-Punkte der Mittelwert der Modulnoten 2,7 oder besser beträgt.

(3) Findet eine mündliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TF** statt, werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen wissenschaftliche Grundlagen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), wissenschaftliche Anwendungen des Wirtschaftsingenieurwesens (insbesondere Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre), sowie naturwissenschaftliche Grundlagen (z.B. Physik) und Mathematik (25 Prozent),
2. Qualität der im Bachelorstudium erworbenen Grundkenntnisse, welche die Basis für eine fachliche Spezialisierung entsprechend der wählbaren Studienrichtungen des Masterstudiengangs bilden; hierbei kann die Bewerberin bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen für die mündliche Prüfung auswählen (vgl. § 41 Abs. 1) (25 Prozent),
3. Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten ingenieurwissenschaftlichen Projektes (z.B. Bachelorarbeit), Qualität der Kenntnisse der einschlägigen Literatur (30 Prozent),
4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).

(4) Findet eine elektronische Zugangsprüfung statt, so erfolgt diese gemäß Abs. 7 **Anlage ABMPO/TF**.

### § 50 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den Modulen gemäß der **Anlage 2a** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2b** (Teilzeit). <sup>2</sup>Die Verteilung über die Studiensemester und die Anzahl der in den

Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungen sind der jeweiligen **Anlage** zu entnehmen.

### **§ 51 Vertiefungsbereiche**

<sup>1</sup>Zur fachspezifischen Profilbildung sind im Masterstudium zwei ingenieur- und ein wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich zu wählen. <sup>2</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der Vertiefungsbereiche liegt in der Forschungsqualifikation auf hohem wissenschaftlichem Niveau. <sup>3</sup>Hierbei werden fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen erlangt, indem nach dem Qualifikationsprinzip der "T-shaped skills" einerseits vorhandene Kompetenzen aus Fachgebieten der im Bachelor gewählten Vertiefungsmodule im Masterstudium weiter vertieft werden und andererseits eine Verbreiterung der Kompetenzen durch Wahl von Vertiefungsmodulen aus anderen Fachrichtungen erfolgt. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

### **§ 52 Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb des Ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsbereichs sind Technische Wahlmodule im Umfang von 7,5 ECTS-Punkten und ein Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) § 45 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 53 Allgemeine Wahlmodule, Berufspraktische Tätigkeit, Schlüsselqualifikationen**

(1) Neben den jeweiligen Pflicht- und Vertiefungsbereichen sind Allgemeine Wahlmodule, eine Berufspraktische Tätigkeit sowie Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

(2) Für die Allgemeinen Wahlmodule sowie die Berufspraktische Tätigkeit gelten § 46 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Schlüsselqualifikationen dienen dem Erwerb übergreifender Kompetenzen zur Berufs- und Forschungstätigkeit, z.B. in den Bereichen Projektmanagement, Teamwork oder Präsentationstechniken.

(4) <sup>1</sup>Die Allgemeinen Wahlmodule, die Berufspraktische Tätigkeit und die Schlüsselqualifikationen sind dem von der Studienkommission empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform regelt. <sup>2</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der gewählten Module und der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>3</sup>Für die möglichen Prüfungsformen der Allgemeinen Wahlmodule gilt § 45 Abs. 3 entsprechend; bezüglich der Berufspraktischen Tätigkeit bedarf es einer Praktikumsleistung gemäß § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**.

### **§ 54 Projektarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel des Moduls „Projektarbeit“ liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die in einem der gewählten Vertiefungsmodule bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erstens thematisch zu vertiefen, insbesondere durch die Bearbeitung von komplexen Fragestellungen im Rahmen forschungsorientierter Projekte. <sup>2</sup>Zweitens wird damit ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem selbstständig ein Fachthema aktueller Forschung wissenschaftlich aufbereitet, dargestellt, präsentiert und in der Diskussion fachkompetent auf

Masterniveau argumentativ vertreten wird sowie Realisierungsmöglichkeiten fachspezifisch erprobt werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit innerhalb der gewählten Vertiefungsmodule ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) <sup>1</sup>Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von fünf Monaten, bei Teilzeitstudium innerhalb von acht Monaten, abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate, bei Teilzeitstudium neun Monate, nicht überschreiten.

(3) § 47 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die in § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 **ABMPO/TF** für die Masterarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

### **§ 55 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit**

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, mit der Anfertigung der Masterarbeit erst nach erfolgreichem Nachweis sämtlicher übriger Module des Masterstudiums zu beginnen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,

1. dass im Masterstudium Leistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden;
2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 33 Abs. 2 **ABMPO/TF** erfolgte oder Module gemäß Fußnote 2 der **Anlage 2a** bzw. **2b** festgelegt wurden.

### **§ 56 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit dient dazu, die Fähigkeit zu selbstständiger Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Wirtschaftsingenieurwesens nachzuweisen. <sup>2</sup>Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in ca. 900 Arbeitsstunden abgeschlossen werden kann.

(2) § 47 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 57 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums**

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 2a** (Vollzeitstudium) bzw. der **Anlage 2b** (Teilzeitstudium) bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Noten gilt § 48 Abs. 2 entsprechend.

## **III. Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 58 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPO WING – vom 25. September 2007 i. d. F. vom 15. August 2019



sowie sämtliche vorherigen Fassungen der FPO WING treten mit Wirkung zum 30. September 2028 außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach einer gültigen Fassung der in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnung studieren, beenden ihr Studium nach der für sie bisher gültigen Fassung der Fachprüfungsordnung. <sup>3</sup>Prüfungen nach den in Satz 1 genannten Fachprüfungsordnungen werden in Bezug auf das Bachelorstudium letztmalig im Sommersemester 2028 und für das Masterstudium im Sommersemester 2027 angeboten.

## Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Maschinenbau (WING-MB)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Ges. ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung	GOP/K
			V	Ü	P/R /T	H S		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
								WS	SS	WS	SS	WS	SS			
												Mobil.fenster				
<b>Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich</b>																
B 1	Mathematik für WING 1 <sup>1)</sup>		4	2			7,5	7,5						PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	GOP
B 2	Statik und Festigkeitslehre		3	2	2		7,5	7,5						PL	Klausur 90 Min.	GOP
B 3	Werkstoffkunde		3	1			5	5						PL	Klausur 90/120 Min. <sup>2)</sup>	GOP
B 4	Mathematik für WING 2 <sup>1)</sup>		4	2			7,5		7,5					PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	
B 5	Mathematik für WING 3 <sup>1)</sup>		4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 90 Min.	
B 6	Dynamik starrer Körper		3	2	2		7,5			7,5				PL	Klausur 90 Min.	K
B 7	Technische Darstellungslehre I und II	TD I			4		5	2,5						SL +SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) <u>und</u> Praktikumsleistung (Rechnerübungen)	
		TD II			2				2,5							
B 8	Maschinenelemente I		4	2			10			10				PL +SL	Klausur 120 Min. <u>und</u> Praktikumsleistung	K
	Konstruktionstechnisches Praktikum				4											
B 9	Angewandte Statistik		1	1			2,5				2,5			PL	Klausur 30/60/90 Min. <sup>2)</sup>	
B 10	Grundlagen der Elektrotechnik / Fundamentals of Electrical Engineering		3	1	2		5		5					PL	Klausur 60/90 Min. <sup>2)</sup>	
B 11	Grundlagen der Informatik (Gdl)		3 <sub>3)</sub>	3 <sub>3)</sub>			7,5				7,5			s. FPO INF		
B 12	Produktionstechnik I und II		4		4		5				5			PL	Klausur 120 Min.	K
<b>Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsbereiche</b>																

B 13	Vertiefungsbereich 1 gemäß § 44		2	2			5					5		PL	4)	
B 14	Vertiefungsbereich 2 gemäß § 44		2	2			5					5		PL	4)	
B 15	Technische Wahlmodule gemäß § 45		2	1		1	5						5	PL	5)	
B 16	Hochschulpraktikum gemäß § 45				2		2,5					2,5		SL	5)	
	<b>Summe ingenieurwiss. Bereich</b>						<b>95</b>									
<b>Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich</b>																
B 17	BWL für Ingenieure		2	2			5	2,5	2,5					PL	Klausur 60 Min. <sup>6)</sup>	GOP
B 18	Marketing		2	2	2		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	GOP
B 19	Data Science: Datenauswertung		2	2	2		5					5		PL	vgl. FPO BA WiWi	
B 20	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business		4				5	5						PL	vgl. FPO BA WiWi	
B 21	Buchführung			2	<sup>7)</sup>		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 22	Produktion, Logistik, Beschaffung		2	2			5			5				PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 23	Makroökonomie		2	2			5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 24	Mikroökonomie		2	2	2		5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K
B 25	Wirtschaftsrecht <sup>8)</sup>		4				5					5		PL	<sup>8)</sup>	
<b>Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich</b>																
B 26	Vertiefungsbereich gemäß § 44		6	6			15				5	10		PL	4)	
	<b>Summe wirtschaftswiss. Bereich</b>						<b>60</b>									

Interdisziplinärer Bereich																	
B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 46		2	1		1	5							5	PL	2) 5)	
B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 46	Mind. 6 Wochen zzgl. 6 Wochen Vorpraktikum <sup>9)</sup>				10)	5							5	SL	Praktikumsleistung	
B 29	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit					15							12	PL	Bachelorarbeit und Seminarleistung	Bachelorarbeit und Seminarleistung (4/5 + 1/5)
		Hauptseminar				2								3			
<b>Summe interdisziplinärer Bereich</b>							<b>25</b>										
<b>Summen SWS und ECTS-Punkte</b>			70	44	28	4	180	30	27,5	30	30	32,5	30				
			146														
		GOP-Module					30										
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)					42,5										

\* PL = Prüfungsleistung

\* SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

2) Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3) SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.

4) vgl. § 44. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.

5) vgl. § 45 bzw. 46.

6) Auf Beschluss der Studienkommission können auch 2 Teilprüfungen angeboten werden.

7) Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

8) Es ist eines der beiden folgenden Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen: ENTWEDER das Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ ODER das Modul „Wirtschaftsprivatrecht“ oder vergleichbare Module auf Beschluss der StuKo. Näheres, insbesondere zu Art und Umfang der Prüfung, regeln die **FPO BA WiWi** und die Modulhandbücher des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften bzw. des Bachelorstudiengangs WING.

9) 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 40 Abs. 5 zu absolvieren, so dass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.

10) Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

## Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Elektrotechnik (WING-ET)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehr- veran- staltung	SWS				Ges ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Prüf.- form*	Art und Umfang der Prüfung	GOP/ K
			V	Ü	P/R/ T	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
								WS	SS	WS	SS	WS	SS			
											Mobil.- fenster					
<b>Ingenieurwissenschaftlicher Pflichtbereich</b>																
B 1	Mathematik für WING 1 <sup>1)</sup>		4	2			7,5	7,5						PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	GOP
B 2	Grundlagen der Elektrotechnik I		4	2			7,5	7,5						PL	Klausur 120 Min.	GOP
B 3	Grundlagen der Elektrotechnik II		2	2	2		5		5					PL	Klausur 60/90 Min. <sup>2)</sup>	GOP
B 4	Mathematik für WING 2 <sup>1)</sup>		4	2			7,5		7,5					PL + SL	Klausur 90 Min. <u>und</u> Übungsleistung	
B 5	Mathematik für WING 3 <sup>1)</sup>		4	2			7,5			7,5				PL	Klausur 90 Min.	
B 6a	Praktikum Software für die Mathe- matik				2		2,5	2,5						SL	Praktikumsleistung	
B 6b	Grundlagen der Informatik (Gdl-Kompakt)		3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>			5	5						s. FPO INF		
B 7	Elektronik und Schaltungstechnik		4	2			10		7,5					PL +SL	Klausur 90/120 Min. <sup>2)</sup> <u>und</u> Praktikumsleistung	
	Praktikum Schaltungstechnik				3					2,5						
B 8	Signale und Systeme I		2,5	1,5			5			5				PL	Klausur 90 Min.	K
B 9	Angewandte Statistik		1	1			2,5				2,5			PL	Klausur 30/60/90 Min. <sup>2)</sup>	

Ingenieurwissenschaftliche Vertiefungsbereiche																	
B 10	Vertiefungsmodul 1 gemäß § 44		2	2			5				5			PL	4)	K	
B 11	Vertiefungsmodul 2 gemäß § 44		3	1			5					5		PL	4)	K	
B 12	Vertiefungsmodul 3 gemäß § 44		5	1			7,5					7,5		PL	4)	K	
B 13	Vertiefungsbereich 1 gemäß § 44		2	2			5			5				PL	4)		
B 14	Vertiefungsbereich 2 gemäß § 44		2	2			5			5				PL	4)		
B 15	Technische Wahlmodule gemäß § 45		2	1		1	5						5	PL	5)		
B 16	Hochschulpraktikum gemäß § 45				2		2,5					2,5		SL	5)		
<b>Summe ingenieurwiss. Bereich</b>							<b>95</b>										
Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich																	
B 17	BWL für Ingenieure		2	2			5	2,5	2,5					PL	Klausur 60 Min. 6)	GOP	
B 18	Marketing		2	2	2		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	GOP	
B 19	Data Science: Datenauswertung		2	2	2		5			5				PL	vgl. FPO BA WiWi		
B 20	Data Science: Machine Learning & Data Driven Business		4				5	5						PL	vgl. FPO BA WiWi		
B 21	Buchführung			2	7)		5		5					PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 22	Produktion, Logistik, Beschaffung		2	2			5			5				PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 23	Makroökonomie		2	2			5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 24	Mikroökonomie		2	2	2		5				5			PL	vgl. FPO BA WiWi	K	
B 25	Wirtschaftsrecht 8)		4				5					5		PL	8)		
Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich																	
B 26	Vertiefungsbereich gemäß § 44		6	6			15				7,5	7,5		PL	4)		
<b>Summe wirtschaftswiss. Bereich</b>							<b>60</b>										

Interdisziplinärer Bereich																	
B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 46		2	1		1	5							5	PL	2) 5)	
B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 46	Mind. 6 Wochen zzgl. 6 Wochen Vorpraktikum <sup>9)</sup>				10)	5							5	SL	Praktikumsleistung	
B 29	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	Bachelorarbeit					15							12	PL	Bachelorarbeit und Seminarleistung	Bachelorarbeit und Seminarleistung (4/5 + 1/5)
		Hauptseminar				2							3				
<b>Summe interdisziplinärer Bereich</b>							<b>25</b>										
<b>Summen SWS und ECTS-Punkte</b>			<b>72,5</b>	<b>47,5</b>	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>180</b>	<b>30</b>	<b>32,5</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>27,5</b>	<b>30</b>				
			<b>139</b>														
		GOP-Module					30										
		K-Module (Fachspezifische Module für Masterzugang)					42,5										

\* PL = Prüfungsleistung

\* SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

<sup>1)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.

<sup>2)</sup> Der Umfang der Prüfung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>3)</sup> SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in **FPOINF**.

<sup>4)</sup> vgl. § 44. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der **FPO BA WiWi** zu entnehmen.

<sup>5)</sup> vgl. § 45 bzw. 46.

<sup>6)</sup> Auf Beschluss der Studienkommission können auch 2 Teilprüfungen angeboten werden.

<sup>7)</sup> Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>8)</sup> Es ist eines der beiden folgenden Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu wählen: ENTWEDER das Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ ODER das Modul „Wirtschaftsprivatrecht“ oder vergleichbare Module auf Beschluss der StuKo. Näheres, insbesondere zu Art und Umfang der Prüfung, regeln die **FPO BA WiWi** und die Modulhandbücher des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften bzw. des Bachelorstudiengangs WING.

<sup>9)</sup> 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 40 Abs. 5 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.

<sup>10)</sup> Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

## Anlage 2a: Modulkatalog des Masterstudiums WING (Vollzeitstudium)

Nr.	Modulbezeichnung <sup>1) 2)</sup>	Lehrveranstaltung	SWS				Ges. ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Prüf.-form	Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.			
<b>Ingenieurwissenschaftlicher Vertiefungsbereich</b>														
M 1	Vertiefungsbereich 1	siehe § 51	3	3		2	10	5	5			PL	siehe § 51	
M 2	Vertiefungsbereich 2	siehe § 51	3	3		2	10	5	5			PL	siehe § 51	
M 3	Technische Wahlmodule	siehe § 52	3	2		1	7,5	5	2,5			PL	<sup>3) 4)</sup>	
M 4	Hochschulpraktikum	siehe § 52				2	2,5		2,5			SL	<sup>3)</sup>	
<b>Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich</b>														
M 5	Vertiefungsbereich (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses) <sup>3)</sup>		12	12			30	10	15	5		PL	<sup>3)</sup>	
<b>Interdisziplinärer Bereich</b>														
M 6	Allgemeine Wahlmodule	siehe § 53	2	1		1	5			5		PL	<sup>3) 4)</sup>	
M 7	Schlüsselqualifikationen				2	2	5	5				SL	<sup>3)</sup>	
M 8	Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit					15			12		PL	Studienarbeit gemäß § 54 und Seminarleistung (4/5 + 1/5)	
		Hauptseminar				2				3				
M 9	Berufspraktische Tätigkeit	Siehe § 53	mind. 6 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie			<sup>5)</sup>	5			5		SL	Praktikumsleistung	
M 10	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30				27	PL	Masterarbeit und Seminarleistung (9/10 + 1/10)	
		Hauptseminar				2				3				
<b>Summen SWS und ECTS-Punkte</b>			<b>23</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>			
			<b>60</b>											



\*PL = Prüfungsleistung

\*SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 **ABMPO/TF**

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) oder vergleichbare Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch.
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

## Anlage 2b: Modulkatalog des Masterstudiums WING (Teilzeitstudium)

Nr.	Modulbezeichnung <sup>1) 2)</sup>	Lehrveranstaltung	SWS				Ges ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Prüf.-form*	Art und Umfang der Prüfung		
			V	Ü	P	HS		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
<b>Ingenieurwissenschaftlicher Vertiefungsbereich</b>																			
M 1	Vertiefungsbereich 1	siehe § 51	3	3		2	10	5	5							PL	siehe § 51		
M 2	Vertiefungsbereich 2	siehe § 51	3	3		2	10		5	5						PL	siehe § 51		
M 3	Technische Wahlmodule	siehe § 52	3	2		1	7,5		2,5		5					PL	<sup>3) 4)</sup>		
M 4	Hochschulpraktikum	siehe § 52				2	2,5		2,5							SL	<sup>3)</sup>		
<b>Wirtschaftswissenschaftlicher Vertiefungsbereich</b>																			
M 5	Vertiefungsbereich (Module siehe Aus- hang des Prüfungsausschusses) <sup>3)</sup>		12	12			30	5		5	10	10				PL	<sup>3)</sup>		
<b>Interdisziplinärer Bereich</b>																			
M 6	Allgemeine Wahlmodule	Siehe § 53	2	1		1	5			5						PL	<sup>3) 4)</sup>		
M 7	Schlüsselqualifikationen				2	2	5	5								SL	<sup>3)</sup>		
M 8	Projektarbeit mit Hauptseminar	Projektarbeit					15									PL	Studienarbeit gemäß § 54 und Seminarleistung (4/5 + 1/5)		
		Hauptseminar						2											
M 9	Berufspraktische Tätigkeit	Siehe § 53	mind. 6 Wochen gemäß Prakti- kumsrichtlinie			<sup>5)</sup>	5									5		SL	Praktikumsleistung
M 10	Masterarbeit mit Hauptseminar	Masterarbeit					30									15	12	PL	Masterarbeit und Seminarleistung (9/10 + 1/10)
		Hauptseminar						2											
<b>Summen SWS und ECTS-Punkte</b>			<b>23</b>	<b>21</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>120</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>				
			<b>60</b>																

\*PL = Prüfungsleistung

\*SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 7 Abs. 3 ABMPO/TF

Seminarleistung = vgl. § 7 Abs. 3 ABMPO/TF

- 1) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- 2) Die Zugangskommission kann Module aus dem Bachelorstudium (**Anlage 1**) oder vergleichbare Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, zum Ausgleich fehlender Kompetenzen festlegen.
- 3) Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) siehe Modulhandbuch.
- 5) Auf Beschluss der Studienkommission kann ein Hauptseminar zur Berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 2 SWS eingeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsrichtlinie.

### **Begründung:**

Neuerlass aufgrund des Inkrafttretens des BayHIG zum 1. Januar 2023. Anstoß der Änderungen waren Monita, die im Rahmen der formal-juristischen Prüfung festgestellt wurden. Diese werden mit der vorliegenden Neufassung der Satzung beseitigt. Neben redaktionellen und strukturellen Anpassungen wurden inhaltlich im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Konkretisierung der Qualifikationsziele in den Wahlpflichtmodulen, den allgemeinen und technischen Wahlmodulen sowie beim Hochschulpraktikum und der Projektarbeit.
- Reduzierung der möglichen Prüfungsformen, v.a. bei den Wahlmodulen.
- Neue Regelung zum Vertiefungsbereich, insbesondere hinsichtlich Qualifikationszielen und Prüfungsformen.
- Aufnahme einer Regelung zur Unterscheidung des Masterstudiums vom Bachelorstudium
- Neuaufnahme bzw. Umbenennung einzelner Module.
- Anpassung der Verweise auf die neue ABMPO/TF sowie auf einzelne FPOs.
- Anpassung der Übergangsvorschrift.